

Hausordnung der Europaschule am Gutspark

Diese Hausordnung gilt für Schüler, Mitarbeiter und Besucher. Sie wurde eingeführt nach Beschluss der Schulkonferenz. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Recht auf ein möglichst ungestörtes Arbeiten und Lernen, auf Schutz seiner Gesundheit und seines Eigentums.

Oberstes Prinzip muss für jedes Mitglied **gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander** sein!

Dies bedingt u.U. die Einschränkung der Freiheit des Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft und das konsequente Beachten der Hausordnung, die in Übereinstimmung mit der allgemeinen Schulordnung steht und eine Konkretisierung der Bedingungen an der Europaschule am Gutspark ist.

Jeder Nutzer der Schule ist verpflichtet zum sorgsamem Umgang mit allen materiellen Bedingungen einschließlich der Lehr- und Lernmittel. Für mutwillig angerichtete Schäden ist Schadensersatz zu leisten.

1. Schulbereich

Das Schulgelände wird begrenzt durch die Umzäunung. Während der schulgebundenen Zeit dürfen sich die Schüler nur im beaufsichtigten Schulgelände, d. h. auf den beiden Schulhöfen bzw. in den Schulgebäuden, aufhalten. Das Gelände um die Turnhalle darf nur im Beisein eines Lehrers betreten werden.

2. Unterrichtsablauf

2.1. Unterrichtszeiten

1. Block	8:00 - 09:30 Uhr
2. Block	10:00 - 11:30 Uhr
3. Block	12:20 – 13:50 Uhr
4. Block	14:05 – 15:30 Uhr

Genehmigter Unterrichtsbeginn für Klasse 5 und 6 ist 07:00 Uhr.

2.2. Die Schüler können ab 7:45 Uhr selbständig ihre Klassenräume betreten.

(Die Aufsicht wird gewährleistet)

Alle Schüler sollten aber bis 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Klasse sein!

2.3. **Zur Gewährleistung des pünktlichen Beginns des Unterrichts müssen Eltern 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Schulgebäude verlassen.**

Ausnahmen sind: an Schulprojekten beteiligte Eltern, vereinbarte Termine, Fundsachen (07:45 – 08:00 Uhr)

Eltern, die ihre Kinder direkt nach Unterrichtschluss abholen, nehmen diese vor dem Schulgebäude in Empfang.

2.4. Schüler und Lehrer begeben sich spätestens 5 Minuten vor jeder Unterrichtsstunde zum entsprechenden Unterrichtsraum. Am Ende der großen Pausen gehen die Schüler mit dem Klingelzeichen selbständig in die Klassenräume.

2.5. Für die Garderobe sind die Klassenräume zu nutzen. Ausweise, Geld, Schlüssel usw., besonders aber Wertsachen sollten nicht in der Garderobe verbleiben.

- 2.6. Vor dem Sportunterricht besteht die Möglichkeit, die Schulmappen im Klassenraum einzuschließen. (Siehe auch unter Punkt 2.5.)
- 2.7. In den Unterrichtsräumen ist die von den Fachlehrern festgelegte Sitzordnung einzuhalten.
- 2.8. Alle Besucher und Gäste melden sich im Sekretariat. Verspätet erscheinende Schüler begeben sich unverzüglich zum jeweiligen Unterrichtsraum. Findet der Schüler seine Klasse nicht vor, meldet er sich im Sekretariat.
Die südliche Eingangstür der Schule bleibt während des Schultages geschlossen. Sie kann von außen nicht geöffnet werden. In das Schulgebäude kommt man über den nördlich gelegenen Hofeingang zum Foyer.
- 2.9. Der Lehrer beginnt und beendet den Unterricht. Ist der Lehrer 5 Minuten nach dem Beginn der Stunde nicht zum Unterricht erschienen, benachrichtigt der Klassensprecher bzw. der Ordnungsschüler (Klasse 1 und 2) die Schulleitung.
Bis zum Eintreffen des Lehrers wartet die Lerngruppe ruhig auf dem Pausenhof bzw. im Unterrichtsraum.
- 2.10. In den großen Pausen dürfen sich die Schüler nur auf den Schulhöfen aufhalten. Ausnahmen sind Schlechtwetterpausen, diese werden durch mehrmaliges Klingeln nach Stundenende angekündigt. In diesen Pausen dürfen die Schüler im Klassenraum bleiben.
Aufsicht führen vorher festgelegte KollegInnen auf den Fluren. Getränke aus dem Speiseraum dürfen nicht mit ins Schulhaus genommen werden.
- 2.10. Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die Schüler das Schulgebäude und das Gelände. Die Schüler sind verpflichtet, einen sicheren Weg zur und von der Schule zu wählen und sich auf diesem Weg verkehrsgerecht zu verhalten.

3. Ordnung im Schulbereich

- 3.1. Ordnungsdienste in den einzelnen Klassen müssen pünktlich und ordentlich versehen werden. Die Ordnungsgruppe (ausgewählte Schüler der 5. bzw. 6. Klassen) unterstützt in den großen Pausen die aufsichtsführenden Lehrer.
- 3.2. Schüler können mit Einverständnis der Eltern mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Die Räder müssen in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt und sicher angeschlossen werden. Auf dem Schulgelände ist das Radfahren generell untersagt.
Ausnahme: Straße und Wirtschaftsweg bis zum Fahrradständer
- 3.3. Während der gesamten Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Schulgelände grundsätzlich aus Gründen der schulischen Aufsichtspflicht nicht verlassen! Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes kann nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern durch die Schulleitung bzw. den Klassenleiter für eine begrenzte Zeit gegeben werden.
- 3.4. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände bzw. in allen Schulgebäuden untersagt. Werden Tabakwaren von Schülern mit in die Schule gebracht, so können diese von den Mitarbeitern der Schule eingezogen werden.

3.5. **Während der Unterrichtszeit sind sämtliche Handys der Schüler generell auszuschalten.**

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Handynutzung während des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken. Dies erfolgt jedoch nur nach ausdrücklicher Anweisung des Lehrers

Wird dies missachtet, kann nach einmaliger Ermahnung das Handy für diesen Tag eingezogen werden.

Telekommunikationsmedien (Handys, Smartphone, Tablets ...) sind auf Klassenfahrten grundsätzlich nicht gestattet.

3.6. Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände mitzubringen, mit sich zu führen oder auf andere Weise einzubringen oder zu deponieren. Hierzu gehören insbesondere:

- a) **Schusswaffen:** Gas- und Schreckschusspistolen; Reizstoff- und Signalwaffen ; Luftdruckwaffen jeglicher Art einschließlich sog. "Soft-Air-Pistolen" sowie Schussapparate, unabhängig davon, ob sie zum Sport, Spiel o. zur Jagd bestimmt sind.

Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Schusswaffen funktionstüchtig oder geladen sind oder ob Munition zur Verfügung steht bzw. sonst erreichbar ist.

- b) **Im Sinne von Schusswaffen:** Nachbildungen von Schusswaffen (auch historischer Schusswaffen), sog. Sammlerstücke, sowie sonstige Attrappen von Schusswaffen. Dies gilt ebenfalls für täuschend echte Spielzeugpistolen und Fundstücke (z. B. aus Militärbeständen).

- c) **Hieb-, Stoß- und Wurfwaffen:** Messer, Fahrtenmesser und Dolche einschließlich der Spring-, Klapp- und Fallmesser, Schwerter und Macheten, Schlagringe, Schlagstöcke, Stahlruten, sog. Totschläger sowie alle Wurfwaffen wie Wurfstern, Wurfpeile bzw. Katapulte.

- d) **Gefährliche Gegenstände:** Baseballschläger, E-Schockgeräte, Hämmer, Äxte oder medizinische Werkzeuge (Spritzbestecke o. Einwegspritzen), Munition, Feuerwerkskörper jeder Art, entzündbare o. explosive Chemikalien, Handschellen, Bogenschießgeräte und Sprühdosen einschließlich Streichhölzer bzw. Feuerzeuge

Alle aufgeführten Dinge sind auch im Falle tatsächlichen oder vermeintlichen Selbstschutzes verboten!

Werden derartige Gegenstände bei den Schülern gefunden, haben die Mitarbeiter der Schule das Recht, diese einzubehalten. Die Schule entscheidet, ob die eingezogenen Gegenstände der Polizei oder den Eltern übergeben werden.

- 3.7. Spiele um Geld sind verboten.
- 3.8. Aufgrund der hohen Unfallgefahr sind wilde Spiele sowie das Raufen in allen Bereichen der Schule untersagt. Im Schulgebäude selbst ist das Rennen und Ballspielen nicht gestattet.
- 3.9. Mutwillige Sachbeschädigung wird den Eltern der Schüler mitgeteilt. Die Rechnung über notwendige Arbeitsstunden des Hausmeisters und die anfallenden Materialkosten werden den Eltern zugestellt.
- 3.10. Alle Schüler achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen und auf dem gesamten Schulgelände.
- 3.11. Bei mutwilliger Verschmutzung der Toiletten, der Unterrichtsräume und Flure wird den Eltern eine Grundreinigung dieser Räumlichkeit durch die Reinigungsfirma in Rechnung gestellt.
- 3.12. Alle Räume sind so zu verlassen, dass nachfolgende Lehrer und Schüler sie ohne vorheriges Aufräumen benutzen können. Nach dem letzten Block müssen in allen Unterrichtsräumen die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen werden.
- 3.13. Bei der Einnahme des Essens sind besondere Disziplin und gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Beschmutzte Tische sind sofort zu reinigen. Das benutzte Geschirr ist zur Ablage zu bringen (siehe auch Anhang 1). Die Essenraumregelung ist Bestandteil der Hausordnung.
- 3.14. Besucher haben mitgeführte **Hunde vor dem Schulgelände** entsprechend der Hundehalterverordnung anzuleinen.
Hunde dürfen grundsätzlich nicht mit auf das Schulgelände bzw. in die Schulgebäude genommen werden.

Eine Ausnahmegenehmigung wird nach vorheriger Anmeldung für Unterrichtszwecke erteilt.

- 3.15. Im Katastrophenfall wird Alarm durch **eine Sirene** oder mehrfaches Aneinanderschlagen metallischer Gegenstände ausgelöst. Nach der Alarmauslösung haben alle Personen die Gebäude **unverzüglich diszipliniert und über den kürzesten, in den Räumen ausgewiesenen Fluchtweg zu verlassen und sich zur Sammelstelle im Gutspark auf den Schulhof zu begeben.**

Dort erfolgen weitere Weisungen der Schulleitung. Im Alarmfall stellt der Lehrer die Vollständigkeit der Schüler fest, verlässt als letzter den Unterrichtsraum, nimmt das

Klassenbuch mit und schließt Fenster und Tür. der Lehrer als letzter den Unterrichtsraum, nimmt das Klassenbuch mit und schließt Tür und Fenster. Er stellt am Sammelplatz nochmals die Vollzähligkeit der Schüler fest und meldet diese der Schulleitung.

Weitere Regelungen finden sich im Notfallplan, in der Alarmordnung und der Brandschutzordnung.

- 3.16. Diese Hausordnung wird durch Einzelregelungen für bestimmte Schulbereiche (Flure, Speiseraum) ergänzt.
- 3.17. Schüler, welche die Hausordnung nicht beachten, unterliegen den im Brandenburgischen Schulgesetz vorgesehenen Verfahren bzw. Maßnahmen. Andere Nutzer und Besucher können das Recht verlieren, die Einrichtungen der Schule weiter zu nutzen. Das Benutzungsrecht kann vom Schulleiter befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- 3.18. Die Schulleiterin übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

Falkensee, den

.....
Schulleitung

.....
Vorsitzender der Schulkonferenz